

# **Benutzungsordnung für das Kultur- und Jugendzentrum der Gemeinde Lentförhden**

## **§ 1**

Das Kultur- und Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lentförhden. Es steht der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Parteien und den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen und Bürgern für kulturelle, gemeinnützige und sonstige Veranstaltungen, sowie Familienfeiern auf Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Als Familienfeiern im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten u.a.: Hochzeiten, Taufen, Geburtstage ab 40 Jahre. Für besondere Jubiläen und andere Feiern kann die Genehmigung im Einzelfall von der Gemeindevertretung erteilt werden.

## **§ 2**

Zur Gewährung eines reibungslosen Betriebes und der sachgerechten Nutzung der Räume, sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände setzt die Gemeinde eine Betreuungsperson ein, die der Gemeinde direkt verantwortlich ist und der das Hausrecht während der Veranstaltung/Feier übertragen ist. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 3**

Die Nutzung der Räume erfolgt nach einem von der Gemeinde jährlich aufzustellenden Benutzungsplan. Darin nicht aufgeführte Veranstaltungen und Feiern werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, wenn Termine frei sind. Dies geschieht im Regelfall durch die eingesetzte Betreuerin in Absprache mit dem Bürgermeister.

## **§ 4**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ab 22 Uhr die Lautstärke so reguliert wird, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Das gilt auch für die Parkplätze und Freiflächen vor dem Haus. Für das gesamte Gebäude gilt ein Rauchverbot. Eine Raucherzone ist direkt vor dem Haupteingang eingerichtet, nur dort ist das Rauchen erlaubt.

Das Abholen/ Transportieren von benötigten Bedarfsmaterialien, wie z.B. Getränkekisten, Partymöbeln etc., ist am Folgetag erst ab 10 Uhr gestattet.

Dem Veranstalter sind bekannt: Jugendschutzgesetz, Ruhezeiten, Sonn- und Feiertagsgesetz, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.

## **§ 5**

Der Veranstalter ist nach Beendigung der Veranstaltung für das Abschalten der Beleuchtung und elektrischen Geräte verantwortlich. Ebenso für geschlossene Fenster und das Abschließen der Räumlichkeiten. Die Veranstaltungsräume müssen besenrein hinterlassen werden.

Besondere Vorkommnisse, wie vorgefundene und entstandene Beschädigungen, sind vom Veranstalter in das Übergabebuch einzutragen und umgehend der Betreuungsperson zu melden.

## § 6

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er oder seine Gäste an den Räumlichkeiten bzw. den Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen und/oder Verunreinigungen der Außenflächen. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

## § 7

Zur Deckung der Kosten, insbesondere Heizung, Strom, Wasser und Reinigung, ist für Familienfeiern und Feiern mit Musik und Tanz eine Pauschalaufwendung in Höhe von 170 € zu zahlen. Auf Antrag kann die Gemeindevertretung das Entgelt in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.

Für Feiern der örtlichen Vereine/Gruppierungen, die dafür durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 1 Woche vor dem Termin darauf hinweisen, dass die Feier für alle Einwohner der Gemeinde ausgerichtet wird, wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 85,00 EUR erhoben.

Das Entgelt muss spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung bezahlt sein, nur dann erfolgt die Schlüsselaushändigung

## § 8

Bei Zuwiderhandlung gegen Benutzungsordnung und Benutzungsvertrag behält sich die Gemeinde Sanktionsmaßnahmen gegen den Mieter vor.

## § 9

Diese Benutzungsordnung gilt vom Tage der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lentförden und ersetzt die Benutzungsordnung vom 19.04.2005.

Lentförden, 04.04.2017

gez. Norbert Dähling  
Bürgermeister

## **Benutzungsvertrag**

Vertragspartner sind die Gemeinde Lentförden, vertreten durch den Bürgermeister und

---

als Ausrichter der Veranstaltung im Kultur- und Jugendzentrum Lentförden.

Am....., den .....  
soll folgende Veranstaltung im Kultur- und Jugendzentrum Lentförden stattfinden:

.....  
Die Veranstaltung umfasst eine Benutzerzahl von nicht mehr als ..... Personen.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und das ordnungsgemäße Hinterlassen der genutzten Räume bzw. der genutzten Einrichtungsgegenstände verantwortliche Person:

.....  
.....

Hiermit erkenne ich die Entgeltordnung und die Benutzungsordnung für das Kultur- und Jugendzentrum Lentförden an und verpflichte mich, diese einzuhalten, bzw. für die Einhaltung durch meine Gäste zu sorgen. Für entstandene Schäden hafte ich.

Lentförden, den .....

.....  
Unterschrift Veranstalter

.....  
Unterschrift Bürgermeister/oder Betreuungsperson

## **Rechnung**

Die Gemeinde Lentförden stellt Ihnen

.....  
(Name, Vorname, Anschrift)

.....  
das Kultur- und Jugendzentrum am ..... für eine Feier zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie die Einzelheiten mindestens 1 Woche vorher mit Frau Sonja Cingöz, Tel. 04192-3064938 oder 0173-6151717, ab und

überweisen Sie das Entgelt in Höhe von ..... bis zu dem Veranstaltungstermin wie folgt:

Finanzbuchhaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land  
IBAN DE53 2305 1030 0000 2266 02  
BIC NOLADE21SHO

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und freuen uns über Anregungen zu weiteren Verbesserungen im Haus.

Gemeinde Lentföhrden  
Der Bürgermeister  
gez. Norbert Dähling